

PROMEA AKTUELL 01/19

PROMEA Sozialversicherungen

Inkrafttreten der Sozialversicherungsabkommen mit Serbien und Montenegro per 1. Januar 2019

Mit diesen neuen Abkommen wird die Koordination der Sozialversicherungen zwischen der Schweiz und den beiden Nachfolgestaaten Jugoslawiens aktualisiert.

Inhaltlich entsprechen die beiden Abkommen weitgehend den Regelungen des bisher anwendbaren Abkommens mit Jugoslawien. Im Bereich der Entsendedauer, der Mitversicherung von nichterwerbstätigen Familienangehörigen, der Totalisierung für Renten der IV sowie der Familienzulagen nach FamZG werden neue Regelungen eingeführt.

Basierend auf den beiden Abkommen besteht seit 1. Januar 2019 für serbische, montenegrinische und schweizerische Staatsangehörige kein Anspruch auf Familienzulagen nach FamZG für Kinder mit Wohnsitz in Serbien sowie Montenegro.

PROMEA Sozialversicherungen

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)

Damit sich für Personen, welche heute unter das bestehende Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA) fallen, möglichst wenig ändert, haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich ein Abkommen ausgehandelt, welches vergleichbar ist mit dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Dieses tritt in Kraft, wenn das FZA nicht mehr anwendbar ist, das heisst entweder ab 30. März 2019 (Austritt ohne Übergangsfrist) oder ab 1. Januar 2021 (mit Übergangsfrist).

Wie ein Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich für zukünftige Fälle aussehen wird, ist noch nicht klar. Sollten die beiden Staaten bis zum Austritt bzw. bis zum Ende der Übergangsfrist keine Einigung finden, wird ab dem Zeitpunkt, ab dem das FZA nicht mehr anwendbar ist, das bilaterale Sozialversicherungsabkommen von 1968 erneut angewendet.

PROMEA Pensionskasse

Unsere Pensionskasse macht sich fit für die Zukunft

Der Stiftungsrat der PROMEA Pensionskasse hat folgende wichtige Massnahmen gültig ab dem 1. Januar 2019 beschlossen:

- Altersguthaben über CHF 600 000 werden zum Zeitpunkt der Pensionierung gesplittet. Bei der ordentlichen Pensionierung werden die ersten CHF 600 000 wie bisher mit 6,8 % in eine Altersrente umgewandelt. Altersguthaben ab CHF 600 000 werden neu mit dem technisch korrekten Umwandlungssatz von 5,2 % verrentet. Dadurch entstehen bei Altersguthaben höher als CHF 600 000 keine Pensionierungsverluste mehr. Der Kapitalbezug bei Pensionierung ist weiterhin möglich. Mit dieser Massnahme stärken wir die finanzielle Sicherheit unserer Pensionskasse und bleiben auch in Zukunft für die angeschlossenen Arbeitgebenden und Versicherten attraktiv.
- Der Beitragssatz für die Verwaltungskosten beträgt weiterhin 0,6 % des beitragspflichtigen Lohnes, wird jedoch neu auf maximal CHF 500 pro versicherte Person und Jahr begrenzt. Damit tragen wir vermehrt dem tatsächlichen Aufwand Rechnung.

PROMEA Sozialversicherungen

Neue Benutzeroberfläche im PartnerWeb

Um Ihnen die Arbeit zukünftig noch weiter zu erleichtern, wird unser PartnerWeb ab Spätsommer dieses Jahres eine neue Benutzeroberfläche erhalten. Dort werden z. B. alle Informationen zu Ihren Mitarbeitenden auf einen Blick ersichtlich sein. Zusätzlich erhalten Sie – egal ob mit oder ohne elektronische Postzustellung – die Möglichkeit, jederzeit und von überall auf das elektronische Dossier zuzugreifen sowie Dokumente herunterzuladen.

Zu Ihrer und unserer Sicherheit stellen wir darum auf ein mehrstufiges Anmeldeverfahren um, wie es heute auf anderen Plattformen, auf welchen sensible

Daten ausgetauscht werden, allgemein üblich ist. Haben Sie noch kein PartnerWeb, möchten aber noch warten auf die neue Benutzeroberfläche? Dann lassen Sie sich vormerken unter 044 738 53 70 oder unter support@promea.ch.

PROMEA Sozialversicherungen

Vorankündigung KMU-Seminare

Dieses Jahr bieten wir für unsere KMU-Kunden (Lohnsumme bis zu CHF 5 Mio.) wieder an zwei Terminen ein Seminar zum Thema Sozialversicherungen an. Das Seminar richtet sich an die Personen in Ihrem Unternehmen, die mit der Abwicklung der Geschäfte mit der 1. Säule (AHV), der 2. Säule (BVG) und der Familienausgleichskasse (FAK) betraut sind.

Veranstaltungsdaten und -orte:

- Montag, 04.11.2019 in der Welle 7 in Bern
- Samstag, 09.11.2019 im Seedamm-Plaza in Pfäffikon SZ

Das detaillierte Seminarprogramm mit Angabe der Kosten sowie dem Anmeldeformular wird im Sommer 2019 versandt. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

PROMEA Ausgleichskasse

Informationen für Ihre Mitarbeitenden

Gerne informieren wir Sie von Zeit zu Zeit über wichtige Themen für versicherte Personen. Bitte leiten Sie diese auch an Ihre Mitarbeitenden weiter:

Auszug aus dem Individuellen Konto

Wir empfehlen jeder versicherten Person alle vier bis fünf Jahre bei uns kostenlos einen gesamtschweizerischen Auszug aus dem persönlichen Individuellen Konto zu bestellen. So können Sie Ihre Lohnkarriere bereits vor dem ordentlichen Rentenalter kontinuierlich überprüfen. Allfällige Lücken oder Unstimmigkeiten klären wir gerne für Sie ab und lassen sie richtigstellen.

Auf unserer Website www.promea.ch unter Ausgleichskasse / Dienstleistungen / Individuelles Konto / Auszug aus dem Individuellen Konto finden Sie zudem ein kurzes sehr informatives Erklärvideo über das Prinzip der AHV und den Auszug aus dem Individuellen Konto.

Einkommensteilung im Scheidungsfall (Splitting)

Falls verheiratete Paare sich scheiden lassen, so können bzw. müssen die Einkommen unmittelbar nach der Rechtsgültigkeit der Scheidung aufgeteilt werden. Dies hat den Vorteil, dass auf dem Individuellen Konto die für die Berechnung der Rente aufgeführten Einkommen direkt aktualisiert werden. Bitte reichen Sie uns dazu eine Anmeldung ein, welche Sie auf unserer Website bei den Formularen der Ausgleichskasse finden. Nach erfolgtem Splittingverfahren senden wir Ihnen einen neuen Kontoauszug. Detaillierte Informationen finden Sie auch im offiziellen Merkblatt 1.02.

Rentenvorausberechnungen

Ab dem 45. Altersjahr kann es interessant sein, sich die Höhe der Altersrente der AHV berechnen zu lassen. Diese Rentenvorausberechnungen sind in der Regel kostenlos.

Das Antragsformular für eine Rentenvorausberechnung finden Sie auf unserer Website www.promea.ch ebenfalls bei den Formularen der Ausgleichskasse. Gerne ermitteln wir aufgrund der aktuellen Gesetzgebung den prognostischen Rentenbetrag, der zum Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters ausbezahlt würde. Gleichzeitig kann auch ein möglicher Vorbezug oder Aufschub der Altersrente berechnet werden. Diese Angaben können bei der Planung einer gezielten Altersvorsorge sehr dienlich sein. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen auch persönlich gerne zur Verfügung.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch